

Mainzer Psychoanalytisches Institut mpi

Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung DPV
(Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung) e.V.

und

Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

Mitglied der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten e.V.
VAKJP

Satzung

§1 Name

Der Verein führt den Namen

Mainzer Psychoanalytisches Institut mpi

Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung DPV

(Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung) e.V. und

Institut für analytische Kinder und Jugendlichen-Psychotherapie

Mitglied der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten e.V.

VAKJP

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten nach dem Psychotherapeutengesetz

§2 Sitz

Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 3 Zweck des Vereines

(1) ist die Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der von Sigmund Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse und aller ihrer Anwendungen.

(2) ist die nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung) und in Übereinstimmung mit deren Ausbildungsausschuss durchzuführende Ausbildung oder Weiterbildung von Diplom-Psychologen und Ärzten zum Psychoanalytiker, die zur Mitgliedschaft in dieser Fachgesellschaft führen soll.

(3) ist die Ausbildung von Kinder- und Jugendlichen -Psychotherapeuten gemäß den Grundanforderungen der Vereinigung Analytische Kinder- und Jugendlichen-

Psychotherapeuten VAKJP in der Bundesrepublik Deutschland,

(4) ist die Betreibung eines staatlich anerkannten Ausbildungsinstitutes für Psychologische Psychotherapeuten gemäß Psychotherapeutengesetz und der hieraus folgenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur Ausbildung von Diplom-Psychologen in analytischer und tiefenpsychologisch-fundierter Psychotherapie (psychoanalytisch begründete Verfahren),

(5) ist die Betreibung eines staatlich anerkannten Ausbildungsinstitutes für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten gemäß Psychotherapeutengesetz und der hieraus folgenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur Ausbildung von Personen mit den dort bestimmten Grundberufen in Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

(6) ist die Weiterbildung von Ärzten zur Zusatzbezeichnung Psychoanalyse im Rahmen der von der Landesärztekammer näher bestimmten ärztlichen Weiterbildungsordnung und, soweit deren Anforderungen hierüber hinausgehen, im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung der Aus- und Weiterbildungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

(7) ist die Weiterbildung von approbierten Psychologischen Psychotherapeuten zur Zusatzbezeichnung Psychoanalyse im Rahmen der von der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz näher bestimmten Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und soweit deren Anforderungen hierüber hinaus gehen, im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung der Aus- und Weiterbildungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

(8) ist die wissenschaftliche Fortbildung von Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten gemäß den Richtlinien der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer in Rheinland-Pfalz.

(9) ist die Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten zur Theorie der Psychoanalyse und zur Erforschung der Effizienz ihrer klinischen und all ihrer sonstigen Anwendungen.

(10) sind öffentliche, auch auf andere Berufsgruppen ausgerichtete Fortbildungen, Vorträge, Supervisions- und Beratungsmöglichkeiten bei Fragen, die das öffentliche Gesundheitswesen und das gesellschaftliche Zusammenleben betreffen.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. 03. 1976.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die

1. eine abgeschlossene psychoanalytische Ausbildung im Sinne der Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) haben und Mitglieder dieser Vereinigung geworden sind,
2. eine abgeschlossene Ausbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten haben und Mitglied der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (VAKJP) sind.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils auf Empfehlung des Vorstandes.

(3) Im Ausland lebende Mitglieder können auf Antrag den Status eines korrespondierenden Mitgliedes erhalten.

(4) Personen die keine Mitglieder der DPV oder der VAKJP sind, können dann Mitglied des Vereins (Mitglied des **mpi**) werden, wenn

1. sie nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung an diesem Institut gem. PsychThG die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut mit Vertiefung in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (psychoanalytisch begründete Verfahren) erworben haben;
2. wenn sie nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung an diesem Institut gem. PsychThG die Approbation als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut in analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie erworben haben;
3. wenn sie nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung an diesem Institut nach den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT (unter Anerkennung bereits geleisteter Weiterbildungsinhalte) und gemäß der ärztlichen Weiterbildungsordnung die Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse erworben haben;
4. wenn sie nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung an diesem Institut nach den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT (unter Anerkennung bereits geleisteter Weiterbildungsinhalte) und gemäß der Weiterbildungsordnung für approbierte Psychologische Psychotherapeuten der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz die Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse oder analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie erworben haben.

5. Mitglieder des Vereins (Mitglied des **mpi**) können außerhalb der oben definierten Geltungsbereiche solche Personen werden, die eine vergleichbare Aus- bzw.- Weiterbildung nachweisen können.

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

6. Ständige Gäste des Vereins können Personen werden, die aufgrund ihrer praktischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne

des § 3 der Satzung wirken.

7. Über die Aufnahme der Mitglieder des mpi und der ständigen Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Vorstand.

(5) Mitglieder oder ständige Gäste, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Würdigung ihrer besonderen Verdienste und auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Zu Ehrenvorsitzenden können nach Würdigung ihrer besonderen Verdienste und auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige Vorsitzende des Vereins sowie ehemalige Vorsitzende der Aus- und Weiterbildungsausschüsse ernannt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei groblich und vorsätzlichen Verstoß gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen dessen Satzung.

§6 Angehörige

Angehörige des Vereins sind die Kolleginnen und Kollegen, die sich an den Instituten des Vereins in Aus- oder Weiterbildung befinden.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand des Vereins,
3. die Sektion "Erwachsenenanalyse" (analytisch begründete Verfahren),
4. die Sektion analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie,
5. die Aus- und Weiterbildungsausschüsse der beiden Sektionen.
6. Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Vorstand eingerichtet werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Mainzer Psychoanalytischen Instituts.

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes, ausgenommen die Wahl des Leiters des Aus- und Weiterbildungsausschusses der Sektion Psychoanalyse und Psychotherapie ("Erwachsenenanalyse") sowie des Leiters des Ausbildungsausschusses der Sektion analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

2. Die Vorschläge zur Nominierung eines Vertreters des Instituts für den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V., DGPT,
3. Die Vorschläge zur Nominierung von Vertretern des Instituts in fach- und berufspolitische Gremien,
4. Satzungsänderungen,
5. Aus- und Weiterbildungsangelegenheiten, soweit diese nicht durch gesetzliche oder andere übergreifende Rechtsvorschriften und Regularien festgelegt sind.
6. Fortbildungs- und Forschungsfragen,
7. die Beitragshöhe,
8. den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und besondere Ausgaben,
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins (Mitglieder des **mpi**, ständigen Gästen, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
10. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich schriftlich einberufen.

(3) Terminierung, Organisation und Gestaltung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mit denen der Sektion Psychoanalyse und Psychotherapie (§ 9) und der Sektion analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie (§ 10) abzustimmen und zu koordinieren.

(4) Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(6) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(7) Über Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, wobei die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(8) Für die Wahl eines Ehrenmitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens einmal jährlich die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden des Vorstandes, des Schatzmeisters sowie der Ausschüsse entgegen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugeleitet wird. Die Protokollniederschrift ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(11) Die gewählten Vertreter der Institutsangehörigen können, außer bei Personalangelegenheiten, ohne Stimmrecht an der MV teilnehmen.

§ 9 Die Sektion Psychoanalyse und Psychotherapie ("Erwachsenenanalyse")

Die Mitglieder des Vereins gemäß § 5 (1) 1 und § 5 (4) 1, 3, 4, 6 bilden die Sektion Psychoanalyse und Psychotherapie ("Erwachsenenanalyse")

- (1) Die Sektion hält Sektionsversammlungen ab und beschließt über
 1. die Vorschläge für die Wahl eines der beiden Vereinsvorsitzenden nach § 11,
 2. die Wahl eines Sektionsleiters, der Mitglied des Vorstandes ist,
 3. die Benennung von Kandidaten für die Wahl als Beisitzer im Vorstand der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV),
 4. die Benennung von Kandidaten für die Wahl durch die Mitgliederversammlung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung in deren zentralen Ausbildungsausschuss (zAA /DPV), welche auf Vorschlag des öAA/ **mpi** erfolgt,
 5. die Vorschläge für die Beauftragung von neuen Lehranalytikern durch den zentralen Ausbildungsausschuss und den Vorstand der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung,
 6. die Wahl des Leiters des Aus- und Weiterbildungsausschusses.

- (2) Die Sektionsversammlung wird vom Sektionsleiter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich schriftlich einberufen.

§ 10 Die Sektion analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

Die Mitglieder des Vereins, die gem. §5 (1) 2 und (3) 2, 4 einen qualifizierten Abschluss als analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten erworben haben, bilden die Sektion analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

- (1) Die Sektion hält Sektionsversammlungen ab und beschließt über
 1. den Vorschlag für die Wahl eines der beiden Vereinsvorsitzenden nach § 11,
 2. die Wahl eines Sektionsleiters, der Mitglied des Vorstandes ist,
 3. die Wahl der Lehranalytiker und Supervisoren. Lehranalytiker sollen Mitglied der DPV sein,
 4. die Wahl von zwei Vertretern der Sektion für die Vertretung in der VAKJP,
 5. die Wahl des Leiters des örtlichen Ausbildungsausschusses.

(2) Die Sektionsversammlung wird vom Sektionsleiter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich schriftlich einberufen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und besteht aus

1. den zwei Vorsitzenden des Vereins, von denen einer der Sektion Erwachsenenanalyse und der DPV sowie einer der Sektion Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie und der VAKJP angehören sollte.

Wird kein VAKJP-Mitglied für den Vorsitz gefunden, kann ein anderes Mitglied der Sektion Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie vorgeschlagen werden. Ist die Position auf diese Weise nicht zu besetzen, kann ein anderes Mitglied des mpi zum 2. Vorsitzender gewählt werden,

2. dem Leiter der Sektion Erwachsenenanalyse,

3. dem Leiter der Sektion der Sektion Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie,

4. dem Schatzmeister,

5. a. dem Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses der Sektion Erwachsenenanalyse

b. dem Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses der Sektion Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

6. dem Vertreter des Instituts in der Deutschen Gesell für Psychoanalyse Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. DGPT

(2) In der Regel sollen mindestens zwei Lehranalytiker der DPV dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand hat die Möglichkeit zu bestimmten Fragen weitere Mitglieder zu kooptieren.

(4) Der Vorsitzende der Sektion Erwachsenenanalyse soll Mitglied der DPV sein. Sollte die Position so nicht besetzt werden können, ist auch ein Mitglied des **mpi** wählbar.

(5) Der oder die Vorsitzende des Aus- und Weiterbildungsausschusses der Sektion Erwachsenenanalyse muss Lehranalytiker der DPV sein.

(6) Der Leiter oder die Leiterin der Sektion Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie muss ein Mitglied der VAKJP sein. Sollte diese Position nicht mit einem VAKJP-Mitglied besetzt werden können, ist ein anderes Sektionsmitglied wählbar.

(7) Der Leiter oder die Leiterin des Aus- und Weiterbildungsausschusses der Sektion analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie sollte eine Supervisorin bzw. ein Supervisor für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie dieser Sektion des Vereins sein. Wird kein Supervisor bzw. keine Supervisorin gefunden, kann ein anderes Mitglied der Sektion analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie für dieses Amt vorgeschlagen werden.

(8) Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und die Sektionsleiter beider Sektionen werden in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

(9) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(10) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vorstandes (gemäß § 26 BGB) wird wahrgenommen von den beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und zwar jeweils einzeln.

(11) Der Vorstand prüft und beschließt, inwieweit die in § 5 geforderten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft vorliegen.

§12 Der Aus- und Weiterbildungsausschuss der Sektion Psychoanalyse und Psychotherapie ("Erwachsenenanalyse")

(1) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Lehranalytikern des Mainzer Psychoanalytischen Instituts.

(2) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses Erwachsenenanalyse sollen mehrheitlich Mitglied der DPV sein.

(3) Dem Aus- und Weiterbildungsausschuss soll mindestens ein Mitglied des **mpi** (gem. §5 (4) 1 und 3) angehören.

(4) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss ist für die gesamte psychoanalytische Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

Im Einzelnen ist er zuständig für Aus- und Weiterbildungen

1. zur Approbation als Psychologischer Psychotherapeut gem. PsychThG mit Vertiefung in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (psychoanalytisch begründete Verfahren),

2. zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse nach den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT (unter Anerkennung bereits geleisteter Weiterbildungsinhalte) und gemäß der ärztlichen Weiterbildungsordnung,

3. zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse nach den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT (unter Anerkennung bereits geleisteter Weiterbildungsinhalte) und gemäß der Weiterbildungsordnung für approbierte Psychologische Psychotherapeuten der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz.

(5) Ist der Erwachsenenanalytiker als einer der beiden Vorsitzenden des Vereins kein Lehranalytiker, gehört auch er dem Aus- und Weiterbildungsausschuss an.

§13 Der Aus- und Weiterbildungsausschuss der Sektion analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

(1) Der Aus- und Weiterbildungsausschuss besteht aus mindestens drei von der Sektionsversammlung gewählten Supervisoren.

(2) der Aus- und Weiterbildungsausschuss ist für die gesamte psychoanalytische Aus- und Weiterbildung in Übereinstimmung mit den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der VAKJP und des PsychThG, sowie der Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz verantwortlich.

(3) Auf Vorschlag der Sektionsversammlung oder des Ausbildungsausschusses werden Aus- und Weiterbildungsangelegenheiten, soweit diese nicht nach den Richtlinien der VAKJP und des PsychThG geregelt sind, in der Sektionsversammlung und der Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen. Hierzu bereitet der Aus- und Weiterbildungsausschuss die Vorlagen vor.

§ 14 Die Mittel

(1) Der Verein erwirbt seine Mittel

1. durch Beiträge und Umlagen,
2. durch Spenden,
3. durch Zuschüsse,
4. durch sonstige Einnahmen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Verwendung der Mittel erfolgt durch den Vorstand gemäß §3 und §4 der Satzung.

(4) Für die Verwendung von Spenden können auf Antrag des Spenders oder des Vorstands von der Mitgliederversammlung eigene Organe gebildet werden.

§ 15 Verlust der Mitgliedschaft und des Angehörigenstatus

(1) Der Verlust der Mitgliedschaft und des Angehörigenstatus erfolgt durch Austritt oder Ausschluss; die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz dreifacher Aufforderung ohne Angaben von Gründen drei Jahre nicht gezahlt worden ist.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres und muss mindestens drei Monate vorher erklärt werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Modalitäten eines Ausschlussverfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Geschäftsordnung

Durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht festgelegte Vorgänge werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Instituts entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung DPV und an die Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten VAKJP, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Übergangsbestimmung

Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder durch das Finanzamt für Körperschaften wird der BGB-Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

Mainz, 18. 11. 2019